

Entgelt- fortzahlung

**Fachinformation für
Firmenkunden 2025**

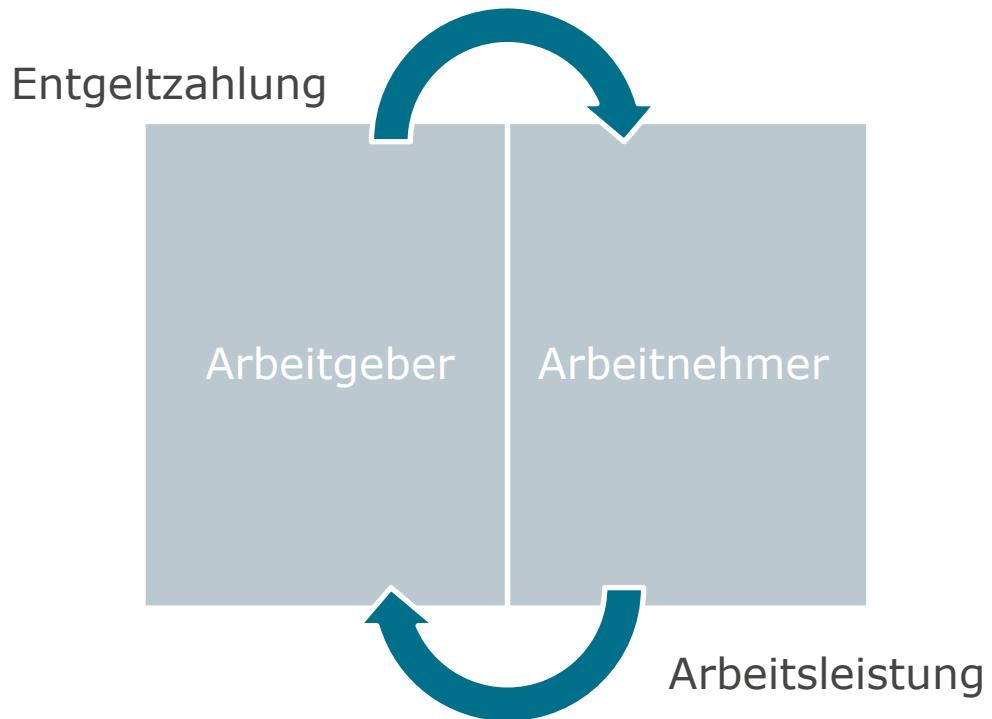
Agenda





Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses



Anspruchsvoraussetzungen nach EFZG

Überblick

- Arbeitnehmer in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis (Wartezeit 4 Wochen),
- AU infolge Krankheit als alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung,
- kein Verschulden des Arbeitnehmers an AU.



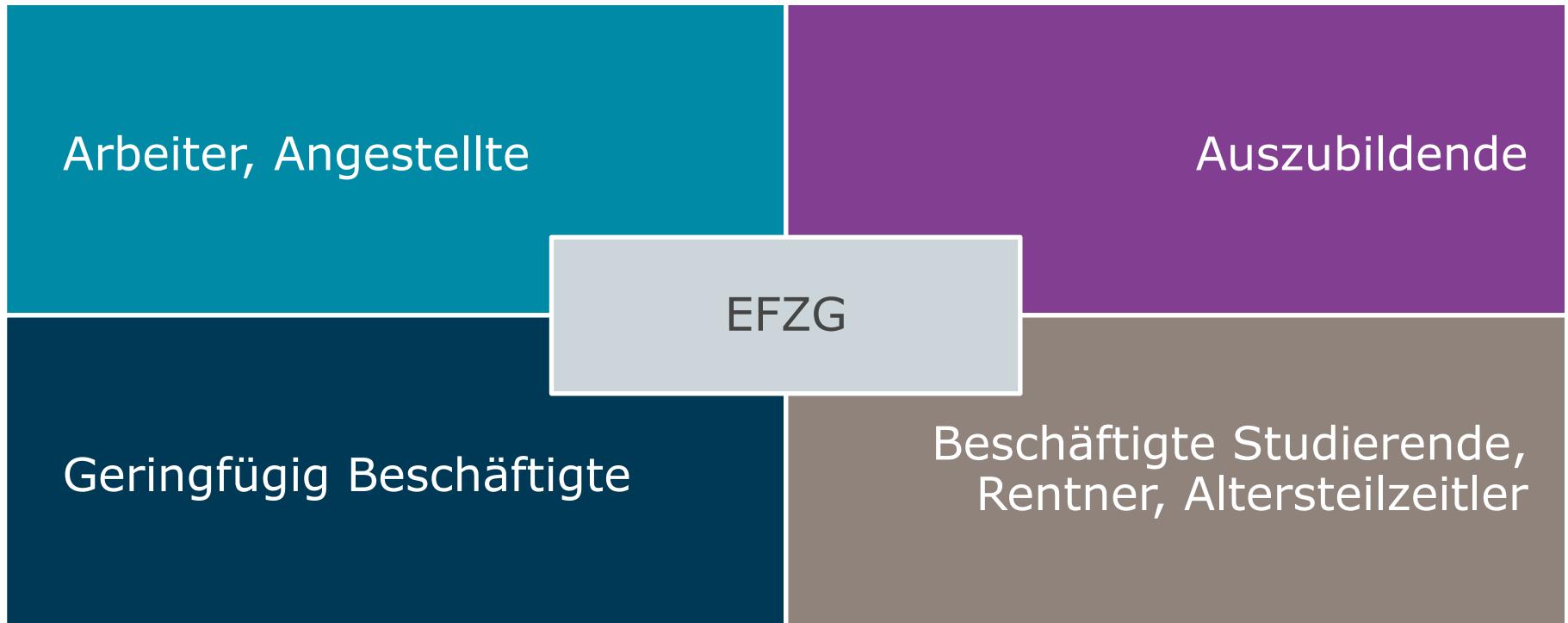
Räumlicher Geltungsbereich

- Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Beschäftigungsstandort),
- Wohn-/Aufenthaltsort oder Staatsangehörigkeit unerheblich,
- Gültigkeit auch bei Entsendung ins Ausland.



Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitnehmer im Sinne des EFZG



Arbeitsunfähigkeit, Wartezeit

Beispiel 1

Arbeitgeber Kranz beschäftigt seit 1.7. zwei neue Mitarbeiter:

- Frau Krause ist ab 10.8. arbeitsunfähig krank.
- Herr Müller ist ab 20.7. arbeitsunfähig krank.

- Frau Krause erkrankt **nach** Ablauf der Wartezeit
=> Entgeltfortzahlung ab 10.8. für max. 6 Wochen
- Herr Müller erkrankt **innerhalb** der Wartezeit (1. - 28.7.)
=> Entgeltfortzahlung ab 29.7. für max. 6 Wochen

Hinweis | AU-Zeiten während der Wartezeit werden **nicht** auf Entgeltfortzahlungsanspruch angerechnet.



Arbeitsunfähigkeit vor Arbeitsaufnahme

Zahlung von Arbeitsentgelt ab vorgesehenem Beschäftigungsbeginn?

Nein

Ja

Entgeltfortzahlung und Anmeldung
zur SV ab Beginn der 5. Woche

Entgeltfortzahlung und Anmeldung
zur SV ab vorgesehenem Beginn

Ursache der Arbeitsverhinderung

- Arbeitsunfähigkeit (AU) infolge Krankheit,
- Arbeitsverhinderung infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation,
- AU infolge eines nicht rechtswidrigen oder rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruchs,
- Qualifizierte ambulante oder stationäre Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahme,
- Organ- oder Gewebespende.

Definition Arbeitsunfähigkeit

Arbeitnehmer ist arbeitsunfähig krank, wenn er

- aufgrund regelwidriger körperlicher, geistiger oder seelischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen
- **nicht** oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung seines Gesundheitszustands

in der Lage ist, die von ihm zuvor ausgeübte Arbeitsleistung zu erbringen.



Bestehen von Arbeitsunfähigkeit

Beispiel 2

- Dachdecker verunfallt => Beinschiene + Unterarmgehstützen
- Kollegin hat ebenfalls Fußverletzung, sitzende Tätigkeit im Sekretariat

- Dachdecker durch Schiene + Unterarmgehstützen sehr beeinträchtigt => AU
- Kollegin weniger beeinträchtigt => ev. keine AU (genauere Prüfung erforderlich)



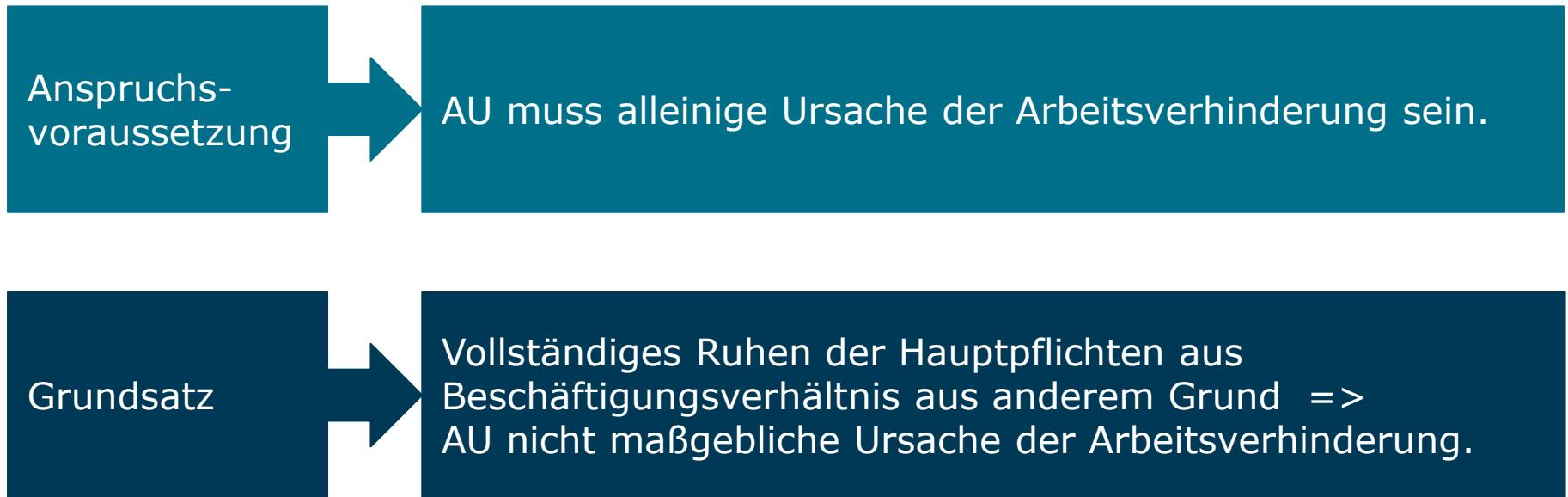
Selbstverschuldete Krankheit

Verletzung der Sorgfalt, die ein verständiger Mensch normalerweise im eigenen Interesse anzuwenden pflegt; grob unverständiges, leichtfertiges oder gegen die guten Sitten im Rechtssinne verstößendes Verhalten, z. B.

- Verkehrsunfall infolge Trunkenheit,
- grobe Missachtung der Straßenverkehrsvorschriften,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften,
- schuldhafte Beteiligung an tätlicher Auseinandersetzung,
- verbotene, besonders gefährliche oder die eigenen Kräfte übersteigende Nebentätigkeit.

→ Keine EFZ bei Selbstverschulden

Arbeitsunfähigkeit als alleinige Ursache



Kein Entgeltfortzahlungsanspruch

Entgeltfortzahlungsanspruch nach EFZG besteht **nicht** bei

- unbezahltem Urlaub,
- Streik/Aussperrung (Zeit wird auf Bezugsdauer angerechnet),
Ausnahme: keine Streikbeteiligung bis zur AU,
- Kurzarbeit (für Ausfallstunden),
- Altersteilzeit (während der Freistellungsphase),
- Elternzeit (sofern keine Teilzeitbeschäftigung),
- Arbeitsbummelei.

Hinweis | Ausnahmen möglich (Beispiel: unbezahlter Erholungsurlaub)

Arbeitsunfähigkeit während Schwangerschaft

AU wegen allgemeiner Krankheit



EFZ
nach EFZG

Beschäftigungsverbot



Mutterschutzlohn
nach MuSchG

Schutzfristen vor/nach Entbindung



Zuschuss zum
Mutterschaftsgeld

Dauer der Entgeltfortzahlung

Berechnung 6-Wochen-Frist (42 Kalendertage)

Tag des AU-Beginns wird **nicht** mitgerechnet.

Folge:

Beginn Fristberechnung für Entgeltfortzahlung = Tag **nach** Eintritt AU

Ausnahme:

Tritt AU noch **vor** Arbeitsaufnahme ein, beginnt die Frist mit diesem Tag.

Ende Entgeltfortzahlungsanspruch mit Ablauf 42. Kalendertag!

Dauer der Entgeltfortzahlung

Beispiel 3

AU ab 8.3.

- a) Eintritt während Arbeitsschicht
- b) Eintritt vor Arbeitsaufnahme

- a) EFZ vom 9.3. bis max. zum 19.4.
- b) EFZ vom 8.3. bis max. zum 18.4.



Hinzutritt einer anderen Krankheit

Keine Verlängerung der Anspruchsdauer bei Hinzutritt neuer Krankheit, die auch für sich allein AU verursacht



Auch dann nicht, wenn hinzutretene Krankheit alleinige Ursache der AU ist (z. B. nach Wegfall der ursprüngl. Krankheit)

Hinweis | Der Entgeltfortzahlungsanspruch endet mit Ablauf der 6-Wochen-Frist.

Hinzutritt einer anderen Krankheit

Beispiel 4

Gallenleiden vom	2.3. – 26.3.
Unfall mit Beinbruch am	20.3.
Verlängerung AU aufgrund des Beinbruchs bis zum	20.4.

Anspruch auf EFZ vom 2.3. – 12.4.

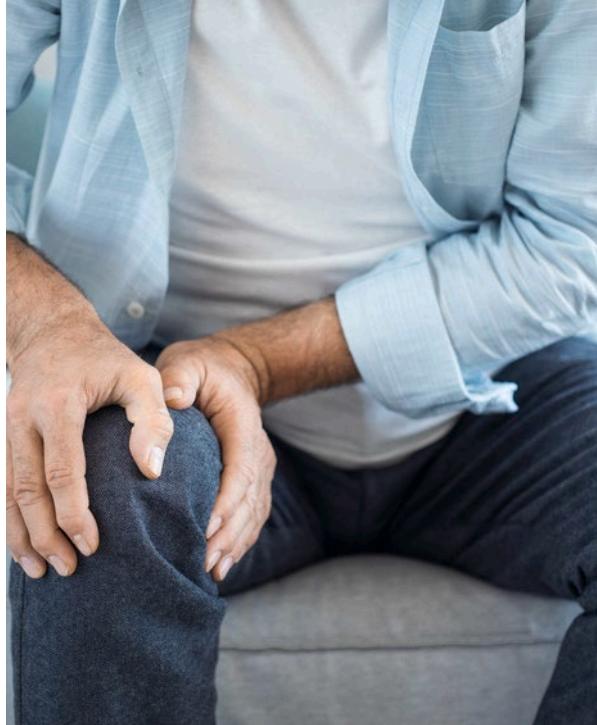


Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Definition „dieselbe Krankheit“

Sie liegt trotz zeitlich auseinanderliegenden AU-Zeiten vor, wenn die Krankheit auf das gleiche Grundleiden zurückzuführen ist (Fortsetzung der bisherigen AU).

- Beweispflicht beim Arbeitgeber
- Zusammenhangsanfrage bei Krankenkasse ist möglich, aus Datenschutzgründen jedoch keine Detailinformation zur Erkrankung (ausführlich dazu in Kapitel 3).



„Dieselbe“ Krankheit

Beispiele 5 und 6



Beispiel 5

- AU 10.2. – 20.2.: Kreislaufbeschwerden bei Schwangerschaft
- AU 12.3. – 19.3.: Rückenerkrankung bei Schwangerschaft

Dieselbe Krankheit
(Schwangerschaftsbeschwerden)



Beispiel 6

- AU 7.7. – 17.7.: grippaler Infekt
- AU 22.11. – 2.12.: grippaler Infekt

Nicht dieselbe Krankheit (Neuinfektion)

Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Dieselbe Krankheit verursacht wiederholt AU

→ Anspruch auf EFZ besteht insgesamt für max. 6 Wochen.

Bedingung für Anspruch

Neuer Anspruch auf EFZ für 6 Wochen

- nach Zeitraum von **6 Monaten**, in dem dieselbe Krankheit keine AU verursacht hat oder
- jeweils für 6 Wochen innerhalb eines Zeitraums von **12 Monaten**.

Wiederholte AU und 6-Monats-Frist

Erneuter Anspruch auf 6 Wochen EFZ

- wenn zwischen Beginn erneuter und Ende letzter AU wegen derselben Krankheit mindestens **6 Monate**.

Wichtig | 6-Monats-Zeitraum wird durch andere Erkrankungen **nicht** unterbrochen.

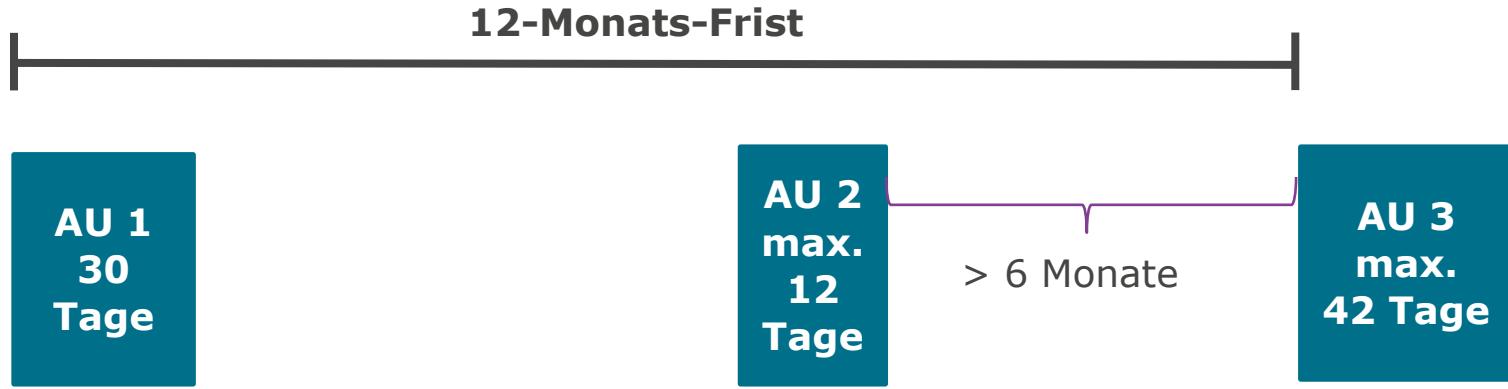
6-Monats-Frist

Beispiel 7



- Rückwärtslaufende 6-Monats-Frist 3.12. – 4.6.
- Ab **4.12.** erneut Anspruch auf EFZ für max. 42 Tage,
- AU wegen anderer Krankheit (Armbruch) unbeachtlich.

12-Monats-Frist



- Wiederholte AU wegen derselben Krankheit löst bei AU 2 keinen neuen Anspruch aus.
- Bei AU 3 entsteht neuer Anspruch für bis zu 6 Wochen, weil 12-Monats-Zeitraum abgelaufen.

12-Monats-Frist

Beispiel 8 – Wiederholte AU – dieselbe Krankheit

AU

(erstmalig) wegen LWS-Syndrom* vom

17.5. – 17.6.

(erneut) wegen LWS-Syndrom* vom

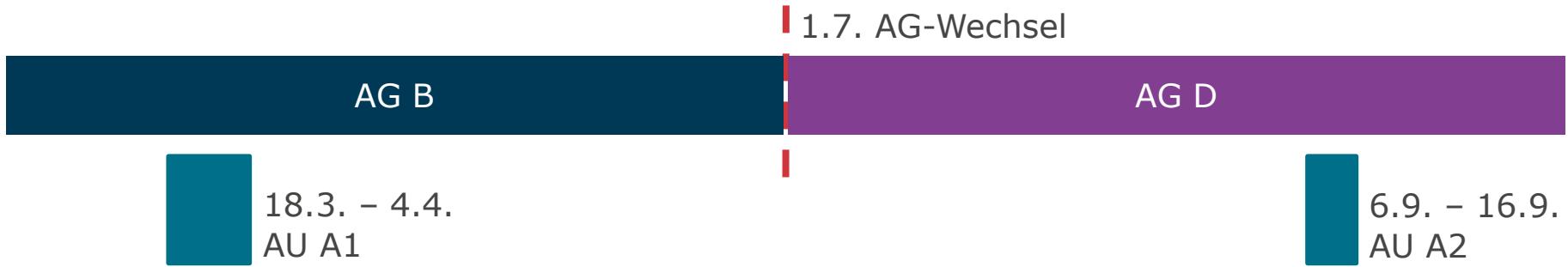
2.8. – 26.8.

*AU ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eingetreten.

- 12-Monats-Frist = vorwärts verlaufende Frist, ausgehend von der ersten AU wegen derselben Erkrankung, sofern keine Unterbrechung von mind. 6 Monaten
- 12-Monats-Zeitraum 17.5. – 16.5. (Folgejahr)
- Anspruch auf EFZ
 - 17.5. – 17.6. = 32 Tage,
 - 2.8. – 11.8. = 10 Tage (Höchstdauer 42 Tage erreicht)

Arbeitgeberwechsel

Beispiel 9



- zum 1.7. AG-Wechsel,
- ab 6.9. neuer Anspruch auf EFZ für max. 42 Tage.

Ende des Arbeitsverhältnisses

Grundsatz | Arbeitsverhältnis endet während AU → Ende EFZ

Ausnahmen

Kündigung
Arbeitsverhältnis aus
Anlass der AU

AN-Kündigung aus
einem vom AG zu
vertretenden
wichtigen Grund
(auch wenn fristlos)

Zeitverträge

EFZ-
Anspruch
bleibt
erhalten

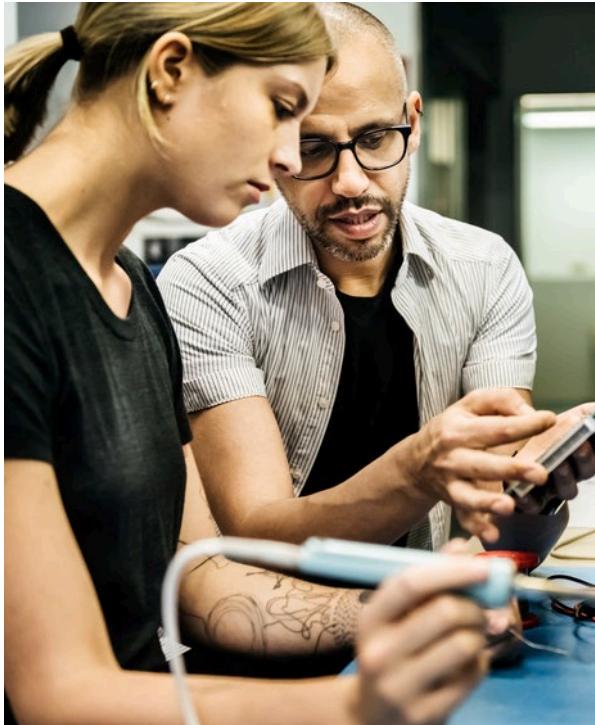
EFZ-
Anspruch
endet mit
Ablauf
Vertrag

Höhe der Entgeltfortzahlung

Grundsatz | Es gilt das Entgeltausfallprinzip.

Entgeltausfallprinzip

- Während AU sollen AN das Arbeitsentgelt erhalten, das sie bei Arbeitsfähigkeit erzielt hätten.
- Veränderungen im Arbeitsverhältnis (z. B. Tariferhöhungen) wirken sich auf Höhe EFZ aus;
- gilt auch bei Übernahme von Azubis.



Höhe der Entgeltfortzahlung

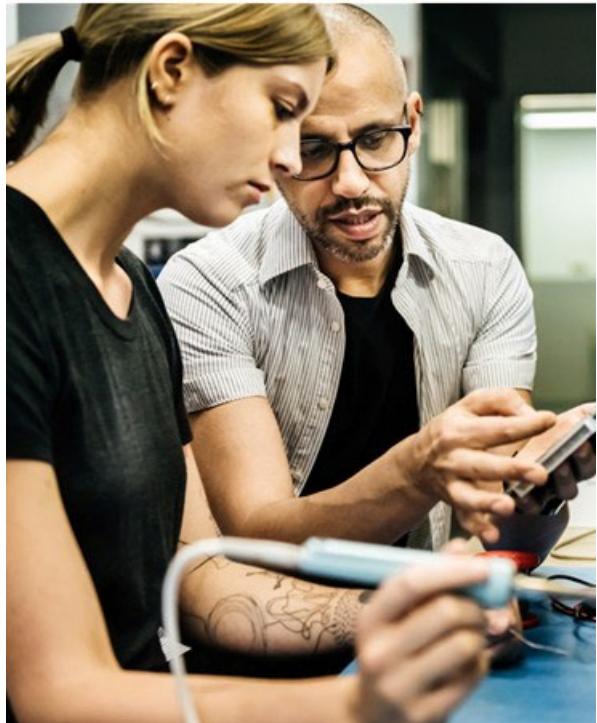
Beispiel 10

Azubi

AU 21.6. – 6.8.

Übernahme nach Abschlussprüfung als
Angestellter ab 1.7.

- AG leistet bis zum 30.6. EFZ in Höhe der Ausbildungsvergütung (10 Tage).
- Ab 1.7. EFZ in Höhe des Angestelltentgehalts bis 1.8. (32 Tage); insgesamt 42 Tage.



Berechnung der Entgeltfortzahlung

Individuelle Berechnung möglich, z. B.:

- Stundenlohn x ausgefallene Arbeitsstunden,
- Akkordlohn → Schätzung,
- **Monatslohn |** 30 Tage, Zahlung für ausgefallene Kalendertage,
- **Alternative Berechnungsmöglichkeit bei Monatslohn |** Arbeitstage, Zahlung für ausgefallene Arbeitstage.

Zur Entgeltfortzahlung gehören auch

- Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge, wenn sie bei Arbeitsfähigkeit angefallen wären (sind im Rahmen EFZ steuer-/beitragspflichtig),
- Sachbezüge (bei AU als Geldbetrag auszuzahlen).

Berechnung der Entgeltfortzahlung

Nicht berücksichtigt werden:

- Einmalzahlungen,
- Überstundenvergütungen und -zuschläge,
- Aufwendungsersatz, wenn wegen der AU keine Aufwendungen entstehen (z. B. Auslösungen, Schmutzzulagen).

Ausnahme | Aufwendungen werden pauschal bezahlt – ohne tatsächlich anfallen zu müssen

Entgeltfortzahlung und Kurzarbeit

Zeitpunkt des AU-Beginns entscheidend

- AU **während** Kurzarbeit => vgl. Folgefolien
- AU **vor** Beginn der Kurzarbeit => EFZ in Höhe des vollen Gehalts bis Beginn Kurzarbeit, anschließend Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes
(Achtung: AG ist vorleistungspflichtig!)

Höhe der EFZ bei Kurzarbeit

- EFZ nur in Höhe des aufgrund der Kurzarbeit **gekürzten Entgelts**
- Kurzarbeit Null → Anspruch begrenzt auf Höhe KUG (Achtung: weitere Faktoren zu berücksichtigen!)
- Tätigkeitsreduzierung um 50 % →
 - EFZ in Höhe von 50 % der Vollleistung und
 - in Hinblick auf wg. Kurzarbeit nicht geleisteter Arbeit max. in Höhe Kurzarbeitergeld



Höhe der EFZ bei Kurzarbeit

Beispiel 11

Die Firma Outdoor Extrem ist zu 50 % in Kurzarbeit; Herr Peters verunfallt (Schulterbruch), AU für mehrere Wochen

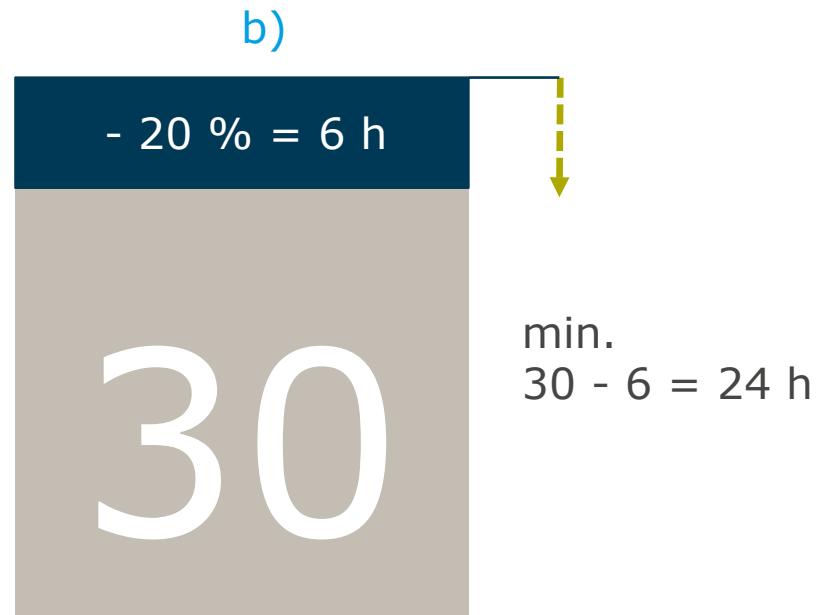
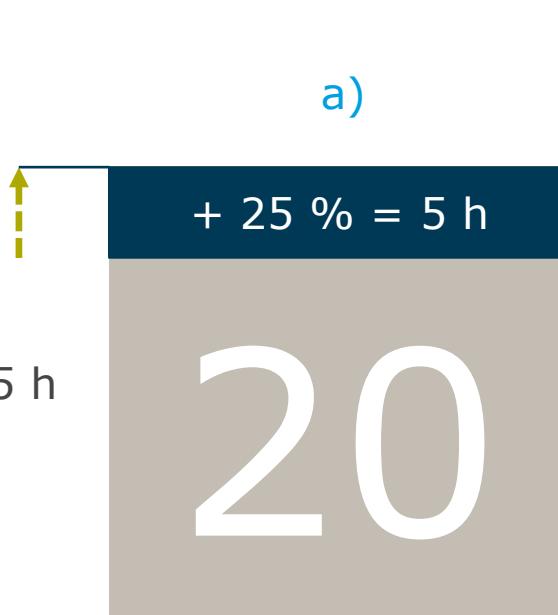
- 6 Wochen Anspruch auf EFZ nach EFZG i. H. d. noch gezahlten Entgelts (50 % des Soll-Entgelts),
- ebenso lange für Ausfallstunden (wegen Kurzarbeit) i. H. d. KUG.



Arbeit auf Abruf – Bemessung des Entgelts bei Entgeltfortzahlung „Korridor“

Arbeit auf Abruf, vereinbarte Wochenarbeitszeit:

- a) min. 20 Stunden b) max. 30 Stunden.



Arbeit auf Abruf – Bemessung des Entgelts bei Entgeltfortzahlung Beispiel 12

- Arbeit auf Abruf, min. 12 Std./Woche, Mo – Fr seit 5.2.
- Entgelt/Stunde 14,00 EUR
- Arbeitsunfähigkeit 19.6. – 23.6.
- Referenzzeitraum* März, April, Mai
- Ø Wochenarbeitszeit 15 Std.

Für 5 Tage (19.6. – 23.6.) ist EFZ i. H. v. $15 \times 14,00 \text{ EUR} = 210 \text{ EUR}$ zu leisten.

* Letzte 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume (3 Mo. oder 12 bzw. 13 Wo.).



Anzeige- und Nachweispflichten

Arbeitsunfähigkeit im Inland

AN sind verpflichtet, ihrem AG die AU und deren voraussichtliche Dauer

- unverzüglich anzuzeigen (**Anzeigepflicht**), in aller Regel am 1. Tag der AU mündlich oder telefonisch, per E-Mail oder ggf. Messengerdienst;
- eine Nachweispflicht entfällt aufgrund der Verpflichtung, die AU eines gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten elektronisch (eAU-Verfahren) abzurufen.

Ausführlich dazu
Kapitel 2

Hinweis | Für Vorsorge- und Rehamaßnahmen der UV sind dem AG unverzüglich Bescheinigungen über die Bewilligung der Maßnahmen vorzulegen. Vorsorge- und Rehamaßnahmen der RV werden im eAU-Verfahren seit 1.1.2025 abgebildet.

Anzeige- und Nachweispflichten

Arbeitsunfähigkeit im Ausland

- Mitteilung schnellstmöglich an AG: Papier-AU!, Dauer, Aufenthaltsort
- Kostentragung für Mitteilung → AG
- **Beweiskraft** | Auslands-AU hat Beweiswert wie Inlands-AU



Wichtig | Ausländisches Attest benötigt ausdrücklichen Hinweis, dass bescheinigte Krankheit zur AU geführt hat. **Kein eAU-Verfahren!**

Ansprüche bei Drittverschulden

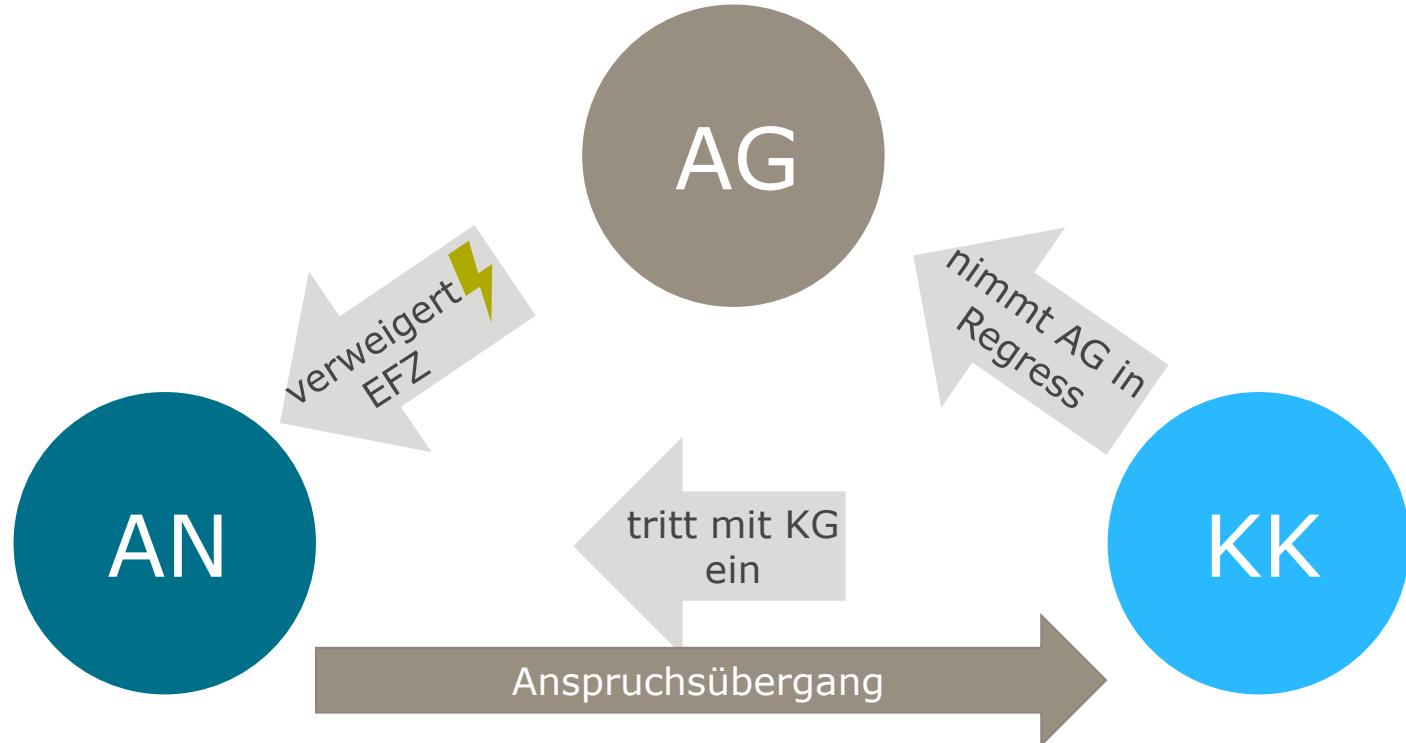
Voraussetzungen Forderungsübergang:

- Schädigung des AN durch Dritten und dadurch AU,
- Schadenersatzansprüche des geschädigten AN gehen insoweit auf den AG über, als es sich um folgende Leistungen handelt: fortgezahltes Arbeitsentgelt, Arbeitgeberanteile zur SV, zusätzliche Aufwendungen zur Alters-/Hinterbliebenenversorgung.
- Mitwirkungspflichten des AN:
 - Mitteilungspflicht ggü. AG,
 - Vermeidung von Pflichtverletzung (z. B. Forderungsverzicht ggü. Schädiger).



Ersatzanspruch der Krankenkasse

Verweigerung der Entgeltfortzahlung



2

eAU

Elektronische AU-Bescheinigung (eAU)

Patienten erhalten Ausdrucke

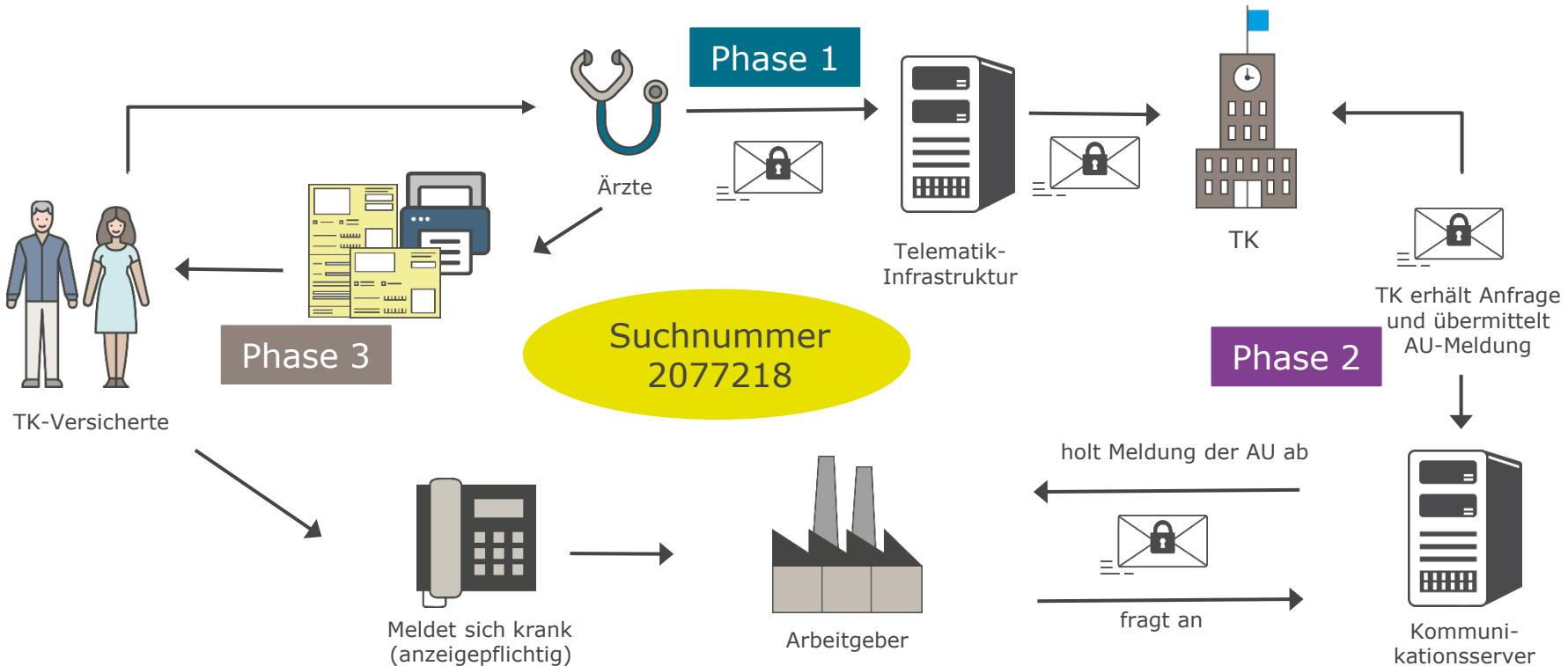
- Arbeitsunfähige AN erhalten in der Arztpraxis weiterhin Ausdrucke (sogenannte Stylesheets) mit Diagnosen für ihre eigenen Unterlagen.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten AG diese **nicht** zu den Entgeltunterlagen nehmen.

Diagnosen

<p>Krankenkasse und Anschriften</p> <p>ANOV Rheinland/Hamburg Name, Vorname des Versicherten: Königstein Ludger geb. Musterstr. 1 22.06.1935 10623 Berlin</p> <p>Kundennummer: 104212059 Verhältnisnr.: 03 Status: 1.00 00 00</p> <p>Berufszulassung-Nr.: 031234567 Art-Nr.: 838382202 Datum: 03.02.2020</p>	<p>Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung</p> <p><input type="checkbox"/> Erstbescheinigung <input checked="" type="checkbox"/> Folgebescheinigung</p> <p>Ausfertigung für Versicherte</p> <p>AU-begründende Diagnose(n)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th>ICD-10 -Code</th> <th>ICD-10 -Code</th> <th>ICD-10 -Code</th> </tr> <tr> <td>E10.20 G</td> <td>N08.3 G</td> <td>S42.3 G</td> </tr> <tr> <td>ICD-10 -Code</td> <td>ICD-10 -Code</td> <td>ICD-10 -Code</td> </tr> <tr> <td>S82.28 G R</td> <td>Q01.9 V</td> <td>S22.32 Z</td> </tr> </table> <p>Ein sehr kranker Patient</p> <p><input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen <input type="checkbox"/> Versorgungsleidern (ZS/BV)</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Leistungen zur medizinischen Rehabilitation <input type="checkbox"/> Wohnume <input type="checkbox"/> Weiterleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige</p> <p>Im Krankengeldfall</p> <p><input type="checkbox"/> ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall <input checked="" type="checkbox"/> Endbescheinigung</p> <p>Hinweis für Versicherte zum Kranken- und Verletzungsgeld</p> <p>Achten Sie auf fortbestehender Arbeitsunfähigkeit auf eine lückenlose ärztliche Feststellung, da sonst ein Krankengeldverlust steht. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie sich spätestens an dem Tag, der vor dem Ende der Krankengeldbescheinigung liegt, bei Ihrem Arzt oder Ihrer Arztin die Ergebnisse der Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Legen Sie bitte eine aktuelle gültige Versichererkarte vor, um Probleme bei der Zahlung von Kranken- oder Verletzungsgeld zu verhindern. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.</p>	ICD-10 -Code	ICD-10 -Code	ICD-10 -Code	E10.20 G	N08.3 G	S42.3 G	ICD-10 -Code	ICD-10 -Code	ICD-10 -Code	S82.28 G R	Q01.9 V	S22.32 Z
ICD-10 -Code	ICD-10 -Code	ICD-10 -Code											
E10.20 G	N08.3 G	S42.3 G											
ICD-10 -Code	ICD-10 -Code	ICD-10 -Code											
S82.28 G R	Q01.9 V	S22.32 Z											

Elektronische AU-Bescheinigung (eAU)

Verfahrensablauf



Elektronische AU-Bescheinigung (eAU)

Datenabruf durch Arbeitgeber

- Steuerung des Verfahrens durch die Angabe im Feld „**Abwesenheit_ab_AG**“.
- Abrufdaten sind dieselben wie früher auf dem „gelben Schein“, **Ausnahme:** keine Angabe über den behandelnden Arzt.



Hinweis | Krankenkasse kann nur zurückmelden, was ihr an Informationen vorliegt!

Elektronische AU-Bescheinigung (eAU)

Neue Rückmeldegründe

Folgende Rückmeldegründe sind zum 1.1.2025 hinzugekommen:

- 2 = AU
- 3 = Krankenhaus
- 5 = Reha/Vorsorge
- 6 = Teilstationäre Krankenhausbehandlung
- 7 = In Prüfung
- 8 = Anderer Nachweis liegt vor
- 9 = Weiterleitungsverfahren



Elektronische AU-Bescheinigung (eAU)

Noch nicht integrierte Verfahren

Bisher **nicht** über eAU-Verfahren abbildbar sind:

- Vorsorge-/Rehaleistungen der UV,
- AU-Bescheinigungen von Privatversicherten,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland,
- geringfügig Beschäftigte in **Privathaushalten**.





3.

Feststellung der Vorerkrankungszeiten

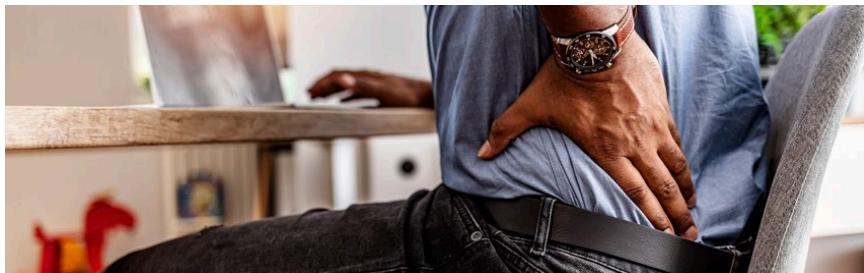
Anforderung Vorerkrankungszeiten

Voraussetzungen

- AN ist gesetzlich krankenversichert,
- in den letzten 6 Monaten vor Beginn der abzuklärenden AU liegt mind. eine potentielle Vorerkrankung vor,
- aktuelle und zu prüfende Erkrankung liegen bescheinigt (eAU) vor und
- die kumulierten Zeiten aller potentiellen Vorerkrankungen in den letzten 12 Monaten zusammen mit der aktuellen AU umfassen mindestens 30 Tage.

Hinweis | Anfrage darf erst nach individueller Prüfung der **Notwendigkeit** erfolgen.
Nur dann kann Anforderung mit Meldegrund „41“ bearbeitet werden.

Anforderung Vorerkrankungszeiten – Beispiele



Beispiel 13 (Herr Schmidt)

Aktuelle AU: 17.2. – 28.2.2025

1. Vorerkrankung: 15.12. – 27.12.2024

2. Vorerkrankung: 1.9. – 28.9.2024

Alle o. g. AU-Zeiträume können mit Datenbaustein Vorerkrankungszeiten (DBVO) angefragt werden.



Beispiel 14 (Frau Meier)

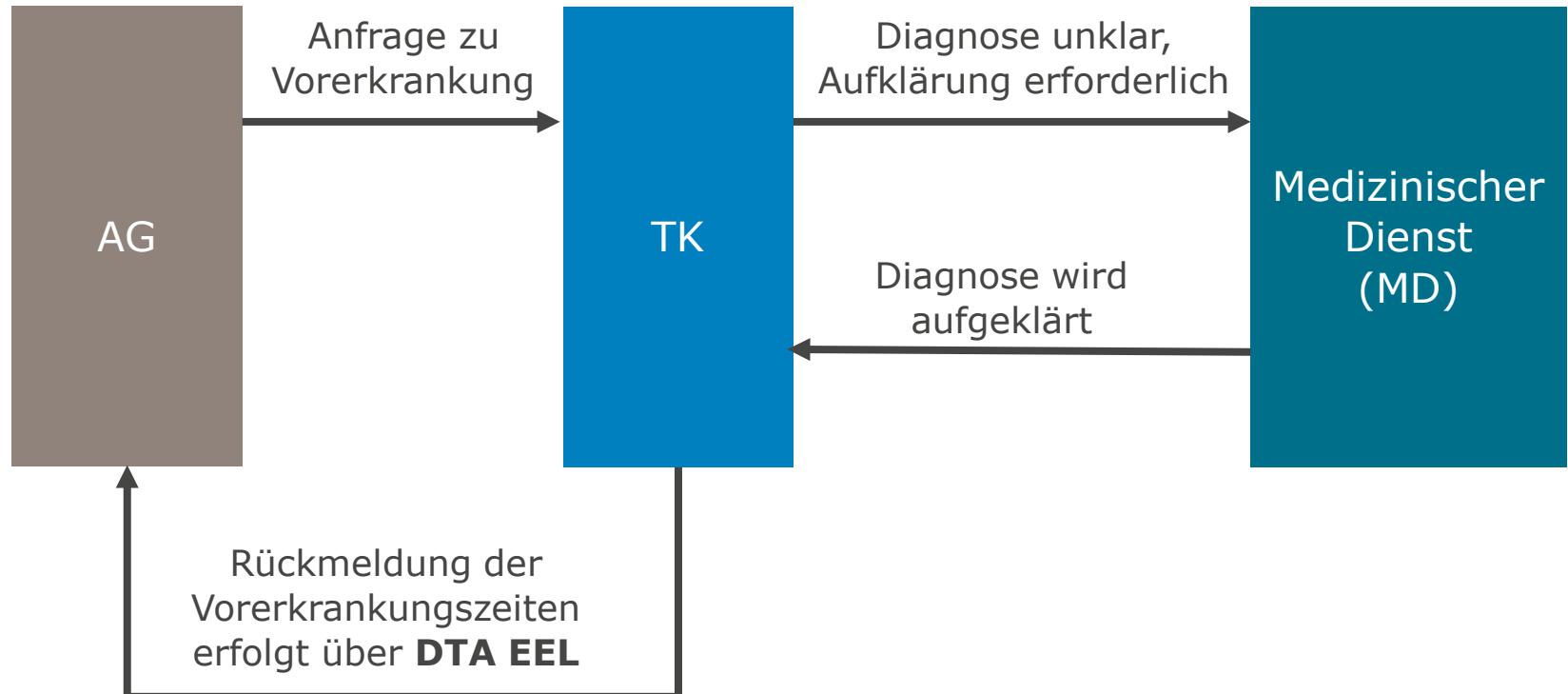
Aktuelle AU: 17.2. – 28.2.2025

1. Vorerkrankung: 15.12. – 27.12.2024

2. Vorerkrankung: 1.4. – 28.4.2024

Die 2. Vorerkrankungszeit ist nicht mit DBVO anzufragen, da zuvor Arbeitsfähigkeit für mind. 6 Monate.

Prüfung der Vorerkrankungszeiten



Prüfung der Vorerkrankungszeiten

Beispiel 15

Franz Reuter ist arbeitsunfähig seit 21.2.2025.

AU-Bescheinigungen wegen Vorerkrankungen:

von	bis	Dauer
17.12.2024	13.1.2025	4 Wochen (28 Tage)
1.10.2024	7.10.2024	1 Woche (7 Tage)
22.5.2024	18.6.2024	4 Wochen (28 Tage)
14.2.2024	27.2.2024	2 Wochen (14 Tage)

AG möchte Vorerkrankungsanfrage (DBVO) an TK stellen. Bedingungen sind erfüllt.
AG meldet im DTA EEL mit Meldegrund „41“ an TK.

Beurteilung siehe nächste Folie

Prüfung der Vorerkrankungszeiten

Fortsetzung Beispiels 15

- TK prüft Anfrage ➔ Ergebnis: Vorerkrankung 1.10.2024 – 7.10.2024 ist anzurechnen
- Übrige Vorerkrankungen sind **nicht** anzurechnen.
- Detaillierte Rückmeldung im EEL-Verfahren durch TK mit Meldegrund „61“, Auflistung weiterer Vorerkrankungen (ohne Diagnose), die **nicht** anrechenbar sind.
- EFZ aufgrund aktueller Krankheit längstens bis 27.3.2025



4

Sondertatbestände

Entgeltfortzahlung bei Organ-/Gewebe-/Blutspende

- AU als Organ-/Gewebe-/Blut-/Knochenmarkspender.
- Anspruch auf EFZ besteht für max. 6 Wochen.
- SV-rechtliche Beurteilung des Arbeitsverhältnisses unerheblich (z. B. auch geringfügig Beschäftigte).
- AU infolge Organspende gegenüber AU wegen Krankheit vorrangig.
- Krankenkasse des Organempfängers erstattet AG des Spenders fortgezahltes Arbeitsentgelt + SV-Beiträge.

Hinweis | Wartezeit von 4 Wochen gem. § 3 Abs. 3 EFZG gilt bei Organspende nicht.

Erkrankung eines Kindes

Unbezahlte Freistellung/Kinderkrankengeld

Voraussetzungen:

- Betreuung/Pflege des kranken Kindes erforderlich (ärztliches Attest),
- Betreuung **nicht** durch andere im Haushalt lebende Person sichergestellt,
- Kind hat 12. Lebensjahr noch nicht vollendet/ist behindert und hilfebedürftig.

Anspruch besteht grundsätzlich bis Ende 2025 (danach Abs. 2a außer Kraft)

- für bis zu 15 Arbeitstage je Kind/Jahr (Alleinerziehende: 30 Arbeitstage/Jahr),
- Höchstanspruch 35 Arbeitstage/Jahr und Elternteil (für alle Kinder insgesamt) (Alleinerziehende: 70 Arbeitstage/Jahr).

Achtung | Freistellungsanspruch gilt für alle AN, Kinderkrankengeld nur bei Anspruch auf Krankengeld und wenn AG nicht zur EFZ verpflichtet ist (TV/BV).



5.

Entgeltfortzahlungs- versicherung

Entgeltfortzahlungsversicherung

Aufwendungsausgleich

Erstattung Aufwendungen bei AU

Umlage 1 (U1)

Erstattung Aufwendungen bei
Schwangerschaft und Mutterschaft

Umlage 2 (U2)

Teilnehmende Arbeitgeber – U1

Teilnahme

- AG mit regelmäßig ≤ 30 Vollzeitbeschäftigten;
- Feststellung erfordert Zusammenrechnung aller Beschäftigten sämtlicher Betriebe/Zweigstellen des AG

Keine Teilnahme

Bund, Länder, Gemeinden und deren Verbände sowie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas usw.)

Nicht berücksichtigt

bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl werden:
Auszubildende/Praktikanten, Vorruhestandsgeldbezieher, Beschäftigte in Freistellungsphase der Altersteilzeit, Personen in Eltern- oder Pflegezeit, Schwerbehinderte, Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer (mit Organstellung), Personen im freiwilligen sozialen/ökologischen/kulturellen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst.

Teilnehmende Arbeitgeber – U1

Voraussetzungen für die Teilnahme

Tatbestand	Bedingung
Betrieb bestand während des gesamten vorausgegangenen Kalenderjahrs.	In mindestens 8 Kalendermonaten ≤ 30 AN
Betrieb bestand nicht während des gesamten vorausgegangenen Kalenderjahrs.	Während Bestand des Betriebes in überwiegender Zahl der Kalendermonate ≤ 30 AN
Betrieb wurde im laufenden Kalenderjahr errichtet.	Voraussichtlich ≤ 30 AN während verbleibender Monate des Jahres

Wichtig | Abgestellt wird immer auf die Zahl der am 1. eines Monats anrechenbaren Beschäftigten.

Teilnehmende Arbeitgeber – U1

Anrechnung von Teilzeitbeschäftigen



Teilnehmende Arbeitgeber – U2

Grundsätze

- **Alle** AG (ohne Rücksicht auf die Beschäftigtenzahl),
- auch Bund, Länder, Gemeinden, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege usw.,
- auch Betriebe, die ausschließlich Männer beschäftigen.



Erstattungsfähige Aufwendungen – U1

Erstattungsfähig in der **U1** sind:

für im **EFZG**
bezeichneten Zeitraum
(42 Tage)
fortgezahltes Entgelt

darauf entfallende
AG-Beiträge zur
KV, PV, RV und ALV

Beitragszuschüsse
zur freiwilligen/
privaten KV/PV

Beiträge an
berufsständische
Versorgungs-
einrichtungen

Erstattungsfähige Aufwendungen – U2

Erstattungsfähig in der **U2** sind:

- nach MuSchG während Schutzfristen gezahlter Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- nach MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlter Mutterschutzlohn,
- darauf entfallende Arbeitgeberbeiträge zur KV, PV, RV und ALV,
- Beitragszuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV,
- Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen.

Neu | Ab 1. Juni 2025 besteht auch ein Anspruch auf Mutterschutz nach Fehlgeburten. Bei Inanspruchnahme => Ausgleich im U2-Verfahren

TK-Umlagesätze 2025

Erstattungssatz	Umlagesatz seit 1.1.2025
U1	
■ 70 % (Standard)	2,40 %
■ 50 % (Ermäßigt)	1,70 %
■ 80 % (Erhöht)	3,60 %
U2	
■ 100 %	0,44 %

Änderung des gewählten Satzes immer zum Jahreswechsel möglich.

Erstattung – Forderungsübergang

AN hat Schadenersatzanspruch gegen Dritten;
bei EFZG → Forderungsübergang kraft Gesetzes auf AG.

AG tritt Schadenersatzanspruch bei Erstattung
im Rahmen U1 an Ausgleichskasse ab.

Ausgleichskasse fordert Schadenersatzanspruch
beim Dritten ein.

Schädiger zahlt Schadenersatz an Ausgleichskasse
(Verlustrisiko liegt dann bei ihr).



Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Firmenkunden

Das SV-Meldeportal -
Jetzt auf den Nachfolger
von sv.net umsteigen

Wer jetzt umsteigt, profitiert: Für Arbeitgeber, die sich
bis zum 30. September 2024 registrieren, ist die
Nutzung bis Ende 2024 kostenfrei.

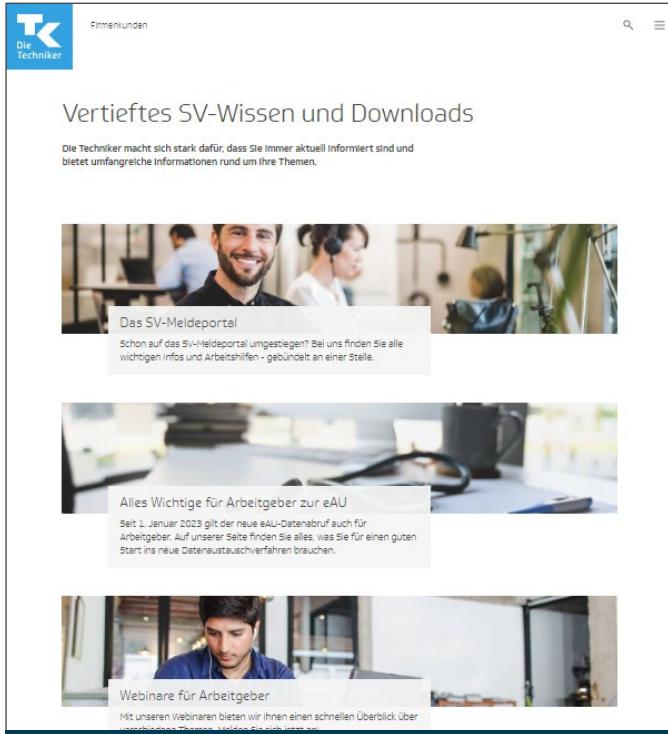
Mehr erfahren >

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion



Firmenkunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.

Das SV-Meldeportal
Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitspapiere - gebündelt an einer Stelle.

Alles Wichtig für Arbeitgeber zur eAU
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruft auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.

Webinare für Arbeitgeber
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen, die Ihnen helfen.

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff 

Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? 

Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? 

Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? 

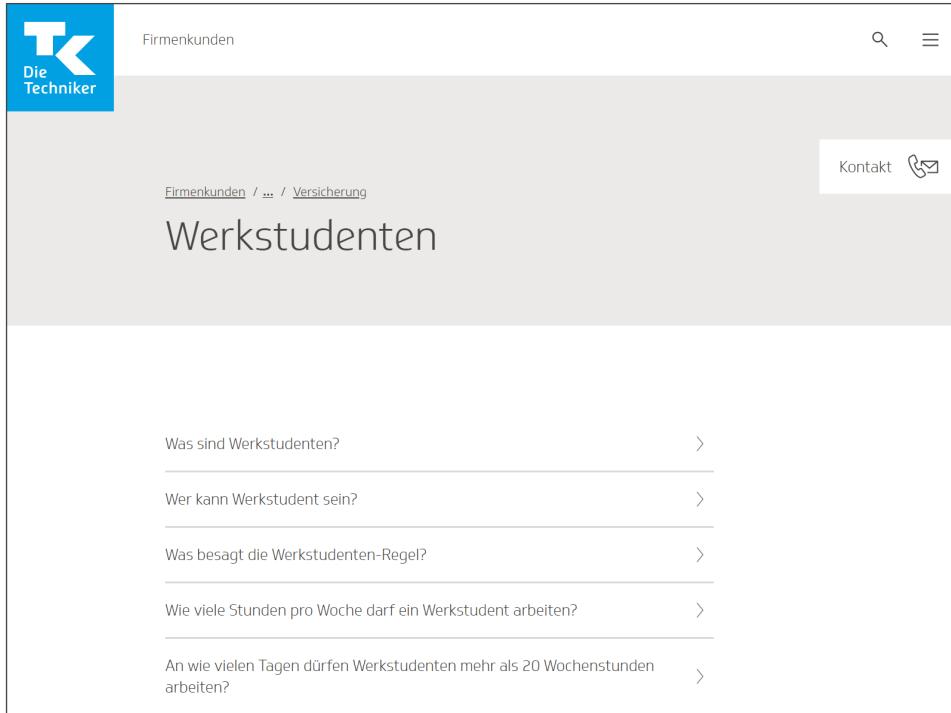
Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? 

Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? 

Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? 

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

TK-FAQ-Sammlungen



The screenshot shows a web page for 'Firmenkunden' (Business Customers) under the 'Werkstudenten' (Apprentices) category. The page includes a search bar, a menu icon, and a contact button. The main content area displays five frequently asked questions about apprenticeships:

- Was sind Werkstudenten? >
- Wer kann Werkstudent sein? >
- Was besagt die Werkstudenten-Regel? >
- Wie viele Stunden pro Woche darf ein Werkstudent arbeiten? >
- An wie vielen Tagen dürfen Werkstudenten mehr als 20 Wochenstunden arbeiten? >

Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

TK-Mediathek



Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

 SV-Update kurz&kompakt
Videos (2)

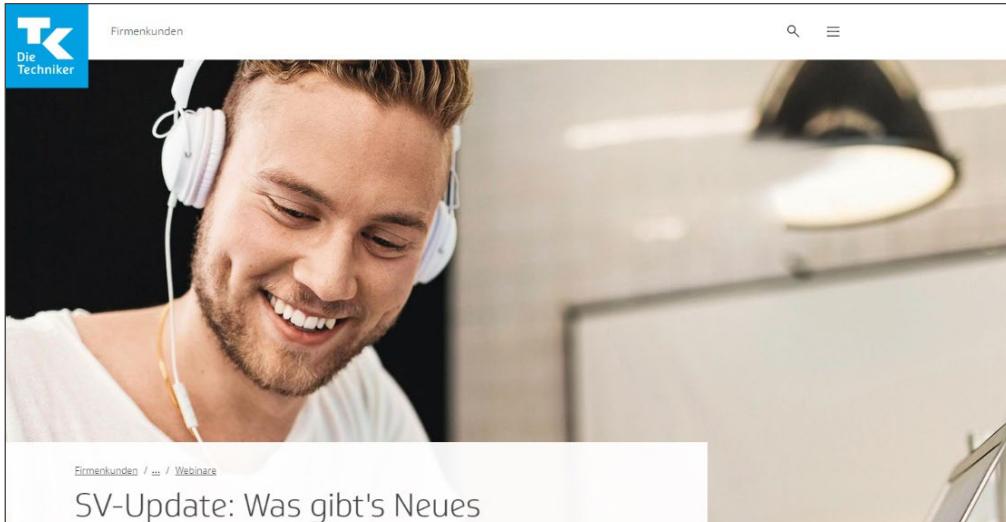
 Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen
Videos (11)

 eAU, Krankengeld und Mutterschaft
Videos (6)

 Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Firmenkunden / ... / Webinare

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

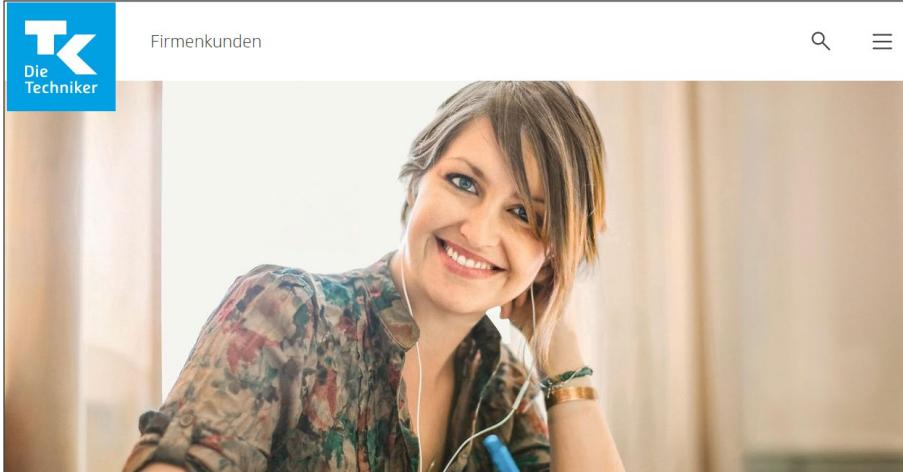
 2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu
Ihrem TK-Update rund um
die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten
Änderungen in der
Sozialversicherung als Webinar
kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

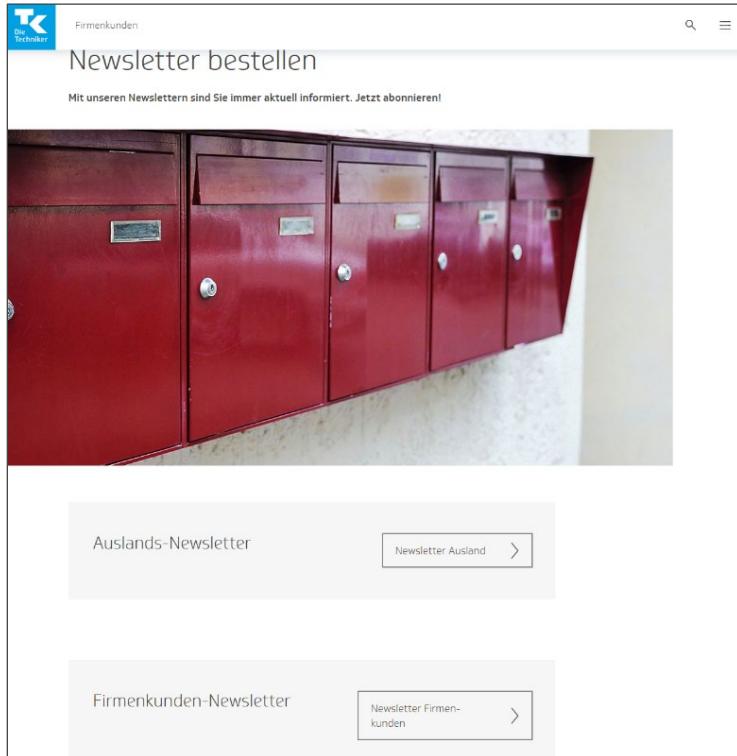
  

⌚ 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkunden

Newsletter bestellen

Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!



Auslands-Newsletter

Newsletter Ausland >

Firmenkunden-Newsletter

Newsletter Firmenkunden >

Firmenkundennewsletter
Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter
informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern
wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904

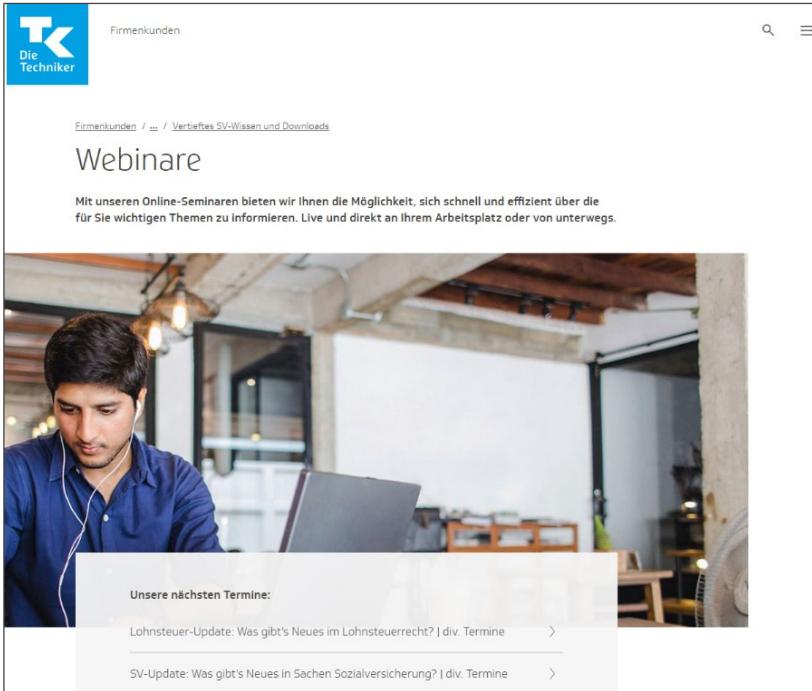


Entgeltfort- zahlungsgesetz



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-
Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

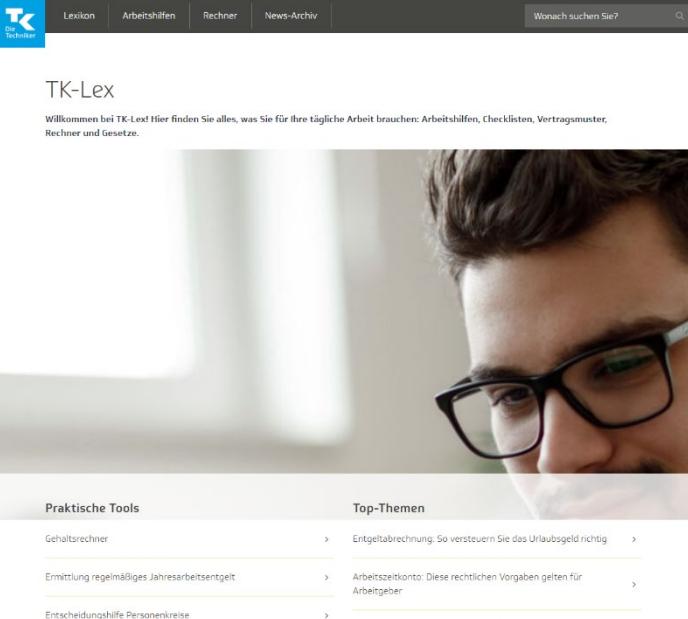
TK-Webinare



The screenshot shows the 'Firmenkunden' section of the TK website. The header includes the TK logo and navigation links for 'Firmenkunden', 'Firmenberatung', 'Firmenberatung', 'Firmenkunden', 'Firmenkunden', and 'Firmenkunden'. Below the header, the page title is 'Webinare'. A subtext explains: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below this text is a large image of a man wearing headphones and working on a laptop in an office setting. At the bottom of the page, there is a callout box with the heading 'Unsere nächsten Termine:' followed by two links: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine'.

**Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060**

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



The screenshot shows the homepage of the TK-Lex website. At the top, there is a navigation bar with links for 'Lexikon', 'Arbeitshilfen', 'Rechner', and 'News-Archiv'. To the right of the navigation is a search bar with the placeholder 'Wo nach suchen Sie?' and a magnifying glass icon. Below the navigation, the page title 'TK-Lex' is displayed. A brief welcome message follows: 'Willkommen bei TK-Lex! Hier finden Sie alles, was Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen: Arbeitshilfen, Checklisten, Vertragsmuster, Rechner und Gesetze.' Below this text is a large, blurred photograph of a person wearing glasses, looking down at a document. At the bottom of the page, there are two sections: 'Praktische Tools' and 'Top-Themen'. The 'Praktische Tools' section includes links for 'Gehaltsrechner', 'Ermittlung regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt', and 'Entscheidungshilfe Personalausweise'. The 'Top-Themen' section includes links for 'Entgeltabrechnung: So versteuern Sie das Urlaubsgeld richtig' and 'Arbeitszeitkonto: Diese rechtlichen Vorgaben gelten für Arbeitgeber'.

Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**



Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet oder online im eMagazin unter: Was gibt's Neues?
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.





TK-Fachwebinare 2025

Feedbackbefragung

IHRE MEINUNG ZÄHLT!

Helfen Sie uns, unsere Webinare zu verbessern!

Feedbacklink

<https://www.menti.com/altgnwcqj3r7>

Feedback QR-Code



In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844